

**Herbolzheim-Wagenstadt, Planungsgebiet Lache**  
**spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

im Auftrag  
der **Stadt Herbolzheim**

**Horben, August 2016**

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek  
Leimiweg 7  
79289 Horben

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise.....	2
2	Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung.....	3
3	Umfang und Methodik der Kartierungen.....	4
4	Vorkommen planungsrelevanter Arten.....	5
5	Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben.....	6
6	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen.....	6
7	Zusammenfassung, Fazit.....	7
	Literatur / Quellen.....	7

## Anhang

Plan des Vorhabens im Maßstab 1 : 1000

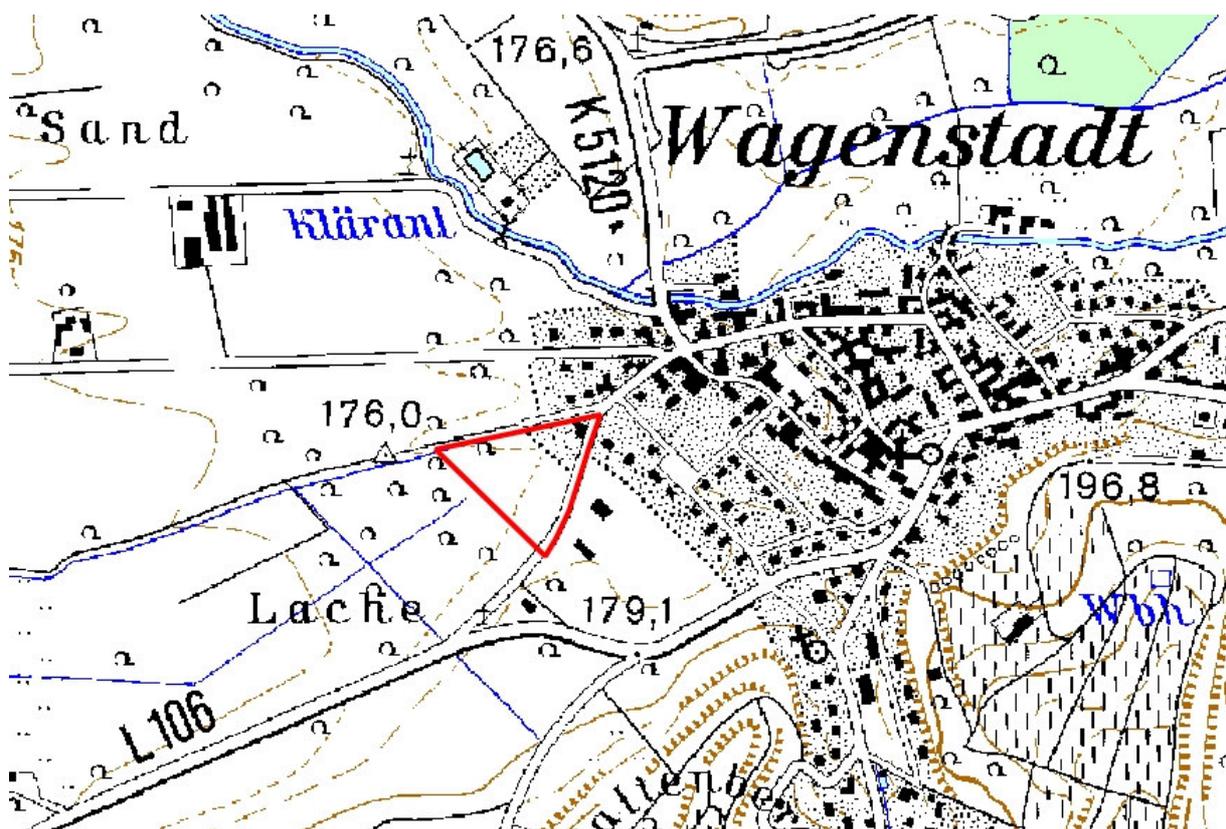
## 1 Anlass und Vorgehensweise

Die Stadt Herbolzheim plant ein Baugebiet am westlichen Ortsrand des Ortsteils Wagenstadt zwischen dem Wäldeleweg im Norden und der Kreisstraße K 5118 im Südosten, im Folgenden „Planungsgebiet Lache“ genannt. (s. Karte 1, Plan im Anhang).

Am 8. Februar 2016 wurde die Vorhabensfläche und ihre Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten hin untersucht.

Eine Kartierung der möglicherweise vorkommenden Helm-Azurjungfer wurde von Juni bis Juli 2016 durchgeführt.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird die mögliche Betroffenheit von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben nach § 44 (1) BNatSchG untersucht.

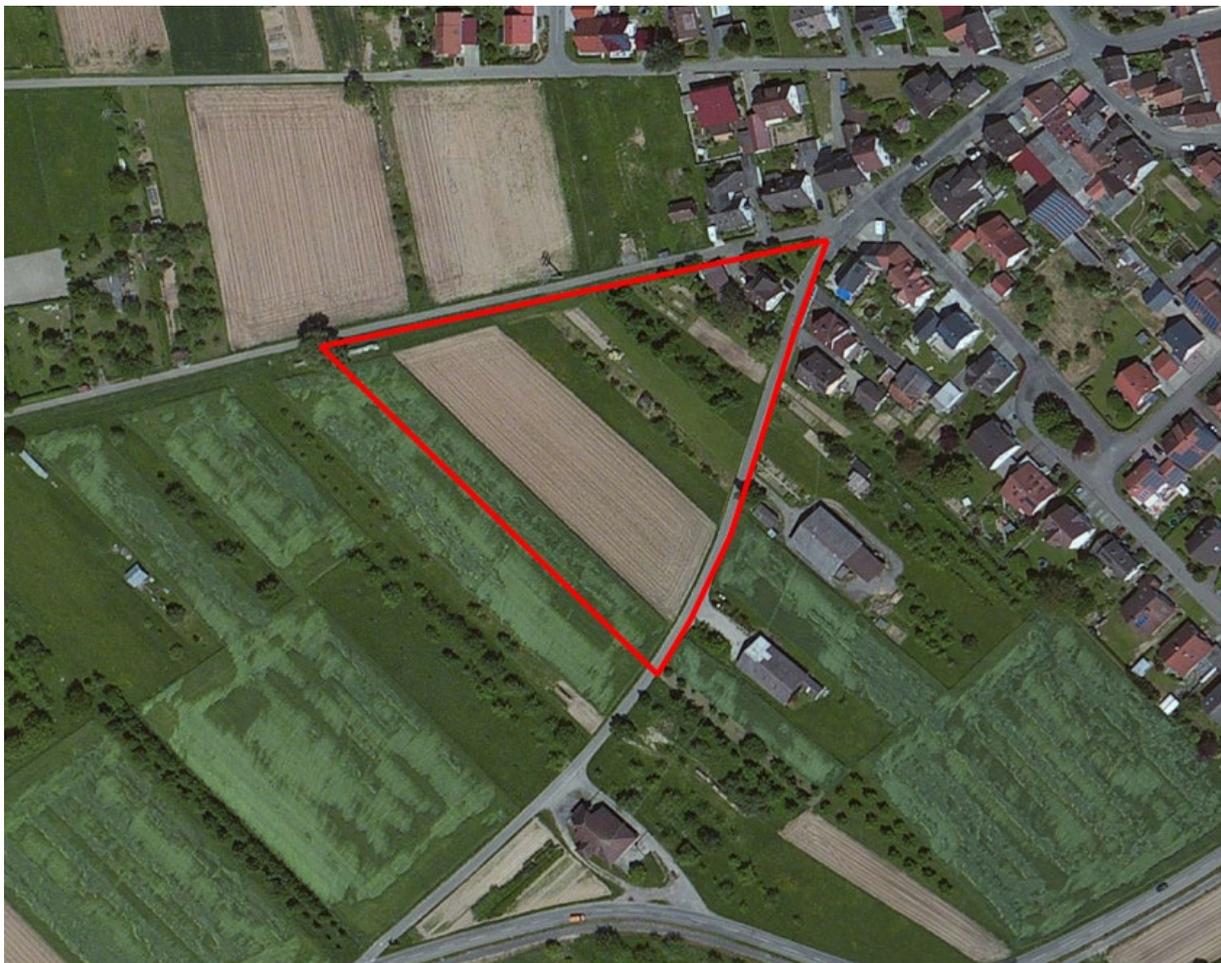


Karte 1: Lage und ungefähre Abgrenzung (rot) des Planungsgebiets „Lache“

## 2 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung

Das Planungsgebiet „Lache“ liegt am östlichen Ortsrand von Herbolzheim-Wagenstadt. Es wird begrenzt von den Straßen „Wäldeleweg“ im Norden und „Am Stegacker“ im Südosten und hat eine Fläche von etwa 1,3 ha. In der Ostspitze der Vorhabensfläche besteht bereits Wohnbebauung mit umgebendem Garten. Daran schließen nach Westen im wesentlichen Fettwiese und Acker an. Die Obstbäume der Vorhabensfläche, wie noch im Luftbild zu sehen, waren bei der ersten Begehung am 8. Februar 2016 bereits mehrheitlich in Rodung begriffen (s. Bild 1). Am Nordrand der Vorhabensfläche verläuft ein Entwässerungsgraben.

In der näheren Umgebung der Vorhabensfläche besteht teilweise noch eine kleinteilige Landnutzung mit zumeist intensiv bewirtschafteten Obstkulturen, ältere Hochstämme gibt es nur wenige. Ansonsten dominiert Ackerbau, daneben gibt es kleinflächig Fettgrünland. Im Osten schließt die Wohnbebauung von Wagenstadt unmittelbar an.



**Karte 2:** Das Planungsgebiet „Lache“ (rot) und Umgebung im Luftbild



**Bild 1:** Das Planungsgebiet „Lache“ im Februar 2016

### 3 Umfang und Methodik der Kartierungen

Am 8. Februar 2016 wurde die Vorhabensfläche und deren nähere Umgebung begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten hin begutachtet.

Als artenschutzrechtlich planungsrelevant werden betrachtet:

1. Arten des Anh. IV der Fauna-Flora-Habitat (FFH) -RL
2. Arten des Anh. I der EU-Vogelschutz (VS) -RL
3. streng geschützte Arten nach BNatSchG
4. Brutvogelarten der RL Baden-Württemberg und BRD mit Status 0, 1, 2, 3, R (Hölzinger et al. 2007, Südbeck et al. 2009)

Entsprechend dem Potenzial der Vorhabensfläche und ihrer Umgebung wurden folgende Kartierungen durchgeführt:

- Kartierung der Libellenart **Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)** am Entwässerungsgraben im Norden der Vorhabensfläche während der Hauptflugzeit der Art am 24. Juni und 11. Juli 2016

Ein Vorkommen anderer artenschutzrechtlich planungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens kann aufgrund der vorhandenen Lebensräume mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### 4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Helm-Azurjungfer, einzige artenschutzrechtlich planungsrelevante Art, für die im Wirkraum des Vorhabens Potenzial bestand, konnte nicht nachgewiesen werden. Die Wetterbedingungen waren bei beiden Begehungen gut. Am 24. Juni war der Graben noch dicht mit Schilf bestanden (s. Bild 2), am 11. Juli 2016 war der Graben gemäht (s. Bild 3). Ein Vorkommen der Art kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.



**Bild 2:** Der Entwässerungsgraben am Nordrand des Planungsgebiets „Lache“ am 24. Juni 2016



**Bild 3:** Der Entwässerungsgraben am Nordrand des Planungsgebiets „Lache“ am 11. Juli 2016

## **5 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben**

Da keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vollumfänglich ausgeschlossen werden.

## **6 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen**

Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen sind keine durchzuführen.

## 7 Zusammenfassung, Fazit

Die Stadt Herbolzheim plant, das Planungsgebiet „Lache“ am westlichen Ortsrand des OT Wagenstadt zu bebauen. Aktuell ist die Ostspitze der Fläche bereits bebaut, der Rest der Fläche wird als Intensivgrünland und Acker genutzt. Am Nordrand der Vorhabensfläche verläuft ein Entwässerungsgraben.

Die Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), einzige artenschutzrechtlich planungsrelevante Art, deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens möglich schien, konnte nicht nachgewiesen werden.

Somit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG (1) vollumfänglich ausgeschlossen werden. Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen sind keine durchzuführen.

### Literatur / Quellen

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Berthold, P., Boschert, M. & Mahler, U. (2007): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - LUBW / Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. - Berichte zum Vogelschutz 43: 23-81.

VS-RL - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Für die Richtigkeit:

*Hans Ondraczek*

Horben, 21.08.2016



**Legende**

- Acker (37.10)
- Grünland mittlerer Standorte (33.40)
- Gartenflächen (60.50)
- Bestandsgebäude (60.10)
- Graben (12.60), z.T. mit Schilfröhricht (34.51)
- §30 BNatSchG-Biotop "Schilfröhrichte W Wagenstadt" (Nr. 177123160327), nachrichtlich übernommen von LUBW Daten- und Kartendienst

Geltungsbereich



Anlage 5.2

**Büro für Landschaftsplanung  
und angewandte Ökologie**

Dr. Alfred Winski - Diplom-Biologe

Mittelstraße 28    Telefon 07641/9370 180    email info@buero-winski.de  
79331 Teningen    Telefax 07641/9370 182    web www.buero-winski.de

**STADT HERBOLZHEIM**

Bebauungsplan  
"Lache", Wagenstadt

**Umweltbericht**

Bestandsplan

Bearbeitet	Gezeichnet	Datum	Projektnummer	Plangröße	Maßstab
J. Birmele	J. Birmele	09/2016	310.163	42,0 x 29,7	1:1.000